

Aktuell

Oktober 2024 – Nr. 20

In eigener Sache

Wir freuen uns, dass wir immer wieder Mitarbeitenden zu Dienstjubiläen gratulieren dürfen. So feiert **Ueli Niederer-Wüst** bereits das 10-jährige Firmenjubiläum. Und in der Rotmonten Treuhand AG hat **Dominik Meli** hat vor 40 Jahren in der Weber Treuhand AG die Arbeitstätigkeit aufgenommen, bevor er dann im Jahr 1997 die Rotmonten Treuhand AG als Nachfolgelösung gegründet hat. Per 1. Juli 2024 wurde der Treuhandbereich mit **Joanna Isenring** als Sachbearbeiterin verstärkt.

Kurz notiert – Aus der Küche der Steuer- verwaltungen

Der Kanton St. Gallen wird auf das Steuerjahr 2024 bei den steuerlichen Abzügen die kalte Progression ausgleichen. Nur als Auswahl und nicht vollständig sei hier erwähnt, dass die Maximalabzüge für die Aus- und Weiterbildungskosten, für die Versicherungsprämien aber auch für Kinder (Kinderabzug, Ausbildungskosten, Kinderbetreuungskosten) erhöht werden. Der Ausgleich der kalten Progression in diesem Bereich ist zu begrüssen. Dem gegenüber wird aber der Kilometeransatz von CHF 0.70 unverändert bleiben.

Der Kanton St. Gallen hat auch kommuniziert, dass in Umsetzung der AHV-Reform 21 betreffend 2. Säule neu drei Teilpensionierungsschritte zulässig sind, sofern alle Vorgaben erfüllt sind (zeitlicher Abstand, erster Teil mindestens 20%, etc.). Aber **Achtung:** Es müssen einige Vorgaben erfüllt sein und die Teilpensionierung ist kantonal unterschiedlich geregelt. Eine allfälli-

ge Teilpensionierung soll frühzeitig und gut geplant sein, um Überraschungen zu vermeiden.

Fallstrick STWEG: Ein (möglicher) Fallstrick ist bei Einlagen in den Erneuerungsfonds beziehungsweise deren Verwendung zu beachten. Die Einlagen sind bei Privatpersonen steuerlich als Liegenschaftsunterhalt absetzbar, wird der Erneuerungsfonds aber für wertvermehrende Investitionen verwendet, so bildet dieser Bezug dann steuerbares Einkommen.

Auf nationaler Ebene ist die Gesetzes- und Verordnungsänderung per 1.1.2025 bei der Mehrwertsteuer zu beachten. Einige Neuerungen sind im Mehrwertsteueralltag nicht von wesentlicher Bedeutung, den Änderungen bei der Saldosteuerersatzmethode ist aber Beachtung zu schenken. Zwar soll der Wechsel zwischen effektiver Methode und Saldosteuerersatz zeitlich in kurzen Abständen möglich sein, neu wird aber unter Umständen eine Vorsteuerkorrektur vorgenommen werden müssen. Damit wird verhindert, dass der Wechsel aus reinen Investitionsüberlegungen (bevorstehende Investitionen versus abgeschlossene Investitionsphase) motiviert erfolgen kann.

Rotmonten Wirtschaftsprüfung AG

Bezahlte und arbeitsfreie Feiertage in der Schweiz

Die **Sonntage** sind in der Schweiz bezahlte Feiertage. Dies gilt schweizweit auch für den 1. August (Nationalfeiertag). Der **1. August** ist der **einzige** schweizweit zwingend bezahlte Feiertag.

Für die übrigen (kantonalen und kommunalen) Feiertage gilt es zu unterscheiden zwischen solchen mit Arbeitsverbot und solchen mit bzw. ohne Lohnentschädigung.

Gemäss Artikel 20a des Arbeitsgesetzes ist Sonntagsarbeit grundsätzlich unzulässig. Für Arbeiten an kantonalen Feiertagen, die dem Sonntag gleichgesetzt sind, benötigen die Betriebe einer arbeitsgesetzlichen Bewilligung für Sonntagsarbeit und eventuell auch einer Polizeierlaubnis gemäss kantonalen Ruhetagsgesetzen.

Die Kantone können höchstens **weitere 8 Feiertage** (nebst dem 1. August) dem Sonntag gleichstellen (Art. 20a Arbeitsgesetz), mit Arbeitsverbot, vorbehaltlich Ausnahmebewilligung. Die konkreten Termine können je nach Kantonsteil variieren. Diese insgesamt 9 Feiertage sind für die im Monatslohn angestellten Personen bezahlt. Bei Stundenlöhnern sind die Feiertage meist im Lohn kalkuliert.

Fällt ein Feiertag auf einen **arbeitsfreien** Tag (Samstag oder Sonntag), so besteht **kein Anspruch auf Kompensation**. Gemeinden und Kantone können über diese 8 kantonalen Feiertage hinaus zusätzliche Feiertage festlegen, an denen gemäss Ruhetagsvorschriften nicht gearbeitet werden darf, allerdings grundsätzlich ohne gesetzliche Lohnfortzahlungspflicht.

Gesetzliche, den **Sonntagen gleichgestellte Feiertage** sind z.B.:

Im Kanton Zürich: Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, Tag der Arbeit, Auffahrt, Pfingstmontag, (Bundesfeiertag), Weihnachtstag, Stephanstag.

An **lokalen** zürcherischen Feiertagen wie Sechseläuten, Fastnachtmontag, Knabenschüssen oder Berchtoldstag besteht

ein Anspruch auf einen bezahlten (Halb-) Tag nur dann, wenn dies vereinbart ist (gemäss Einzelarbeitsvertrag, Personalreglement oder Gesamtarbeitsvertrag).

Im Kanton Schwyz: Neujahrstag, Josefs- tag, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, (Bundesfeiertag), Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Weihnachtstag.

Weitere kantonale Feiertage sind im Kanton Schwyz: Dreikönigstag, Ostermontag, Pfingstmontag, Maria Empfängnis, Stephanstag. Insgesamt kennt der Kanton Schwyz damit 14 gesetzliche kantonale Feiertage. Dazu kommen je nach Lokalkolorit von den Gemeindeversammlungen bezeichnete Feiertage wie z.B. der Martinstag in der Gemeinde Schwyz (11.11.), der heilige St. Sigismund in Muotathal (1.5.), der Johannestag in Oberberg (24.6.), der Gallustag in Morschach (16.10.), der Meinradstag in Einsiedeln (21.1.) u.a.m.

Fällt ein gesetzlicher Feiertag auf einen **Sonntag**, so geht er für den Arbeitnehmer in dem Sinne verloren, als ihn der Arbeitgeber **nicht** mit einem anderen Freitag kompensieren muss, desgleichen, wenn man an einem Feiertag krank ist. Fällt ein Feiertag allerdings in **eine Ferienwoche**, so kann ihn der Arbeitnehmer später nachholen bzw. **einziehen**.

Zu allem Überfluss kennen die Kantone auch noch **besonders hohe** Feiertage, an denen gemäss den kantonalen **Ruhetagsvorschriften** verboten sind: z.B. Märkte, Tanzveranstaltungen, Betrieb von Spielsalons und (auch Selbstbedienungs-) Auto- waschanlagen (im Kt. SZ) oder das Hausieren (im Kt. GR).

Kantonal unterschiedlich sind auch die Bus- senrahmen bei Verstössen gegen die Ruhe- tagsvorschriften: Bis CHF 40'000 im Kt. ZH und SG, bis CHF 50'000 im Kt. SZ, bis CHF 5'000 Kt. SO, bzw. Haft oder Busse nach kantonaalem Nebenstrafrecht (AG, TG).

Ist eine solche schweizerische Vielfalt noch zeitgemäss?

Individuelle Besteuerung von Ehepaaren

Die Besteuerung von Ehepaaren wird politisch seit Jahrzehnten intensiv debattiert. Bis heute werden Ehepaare gemeinsam besteuert, was je nach Einkommensaufteilung zwischen den Ehegatten zu einer Mehr- oder Minderbelastung gegenüber unverheirateten Paaren führen kann.

Jüngste Entwicklungen

- Im Rahmen der Legislaturplanung 2019 – 2023 beauftragte eine knappe Mehrheit des Parlaments den Bundesrat, eine Gesetzesvorlage mit einem Wechsel zu einer Individualbesteuerung auszuarbeiten.
- Während der laufenden Arbeiten an diesem Gesetzgebungsprojekt wurde am 8. September 2022 die Volksinitiative «Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung (Steuergerechtigkeits-Initiative)» eingereicht. Diese fordert eine zivilstandsunabhängige Besteuerung auf sämtlichen Staatsebenen.
- Der Bundesrat empfiehlt die Volksinitiative zur Ablehnung, stellt ihr aber das laufende Gesetzesprojekt als indirekten Gegenvorschlag gegenüber.
- Am 21. Februar 2024 hat der Bundesrat die Botschaft zur Volksinitiative und den indirekten Gegenvorschlag verabschiedet. Mit dem Wechsel von der Ehepaarbesteuerung zur Individualbesteuerung könnten die sogenannte Heiratsstrafe abgeschafft und positive Erwerbsanreize gesetzt werden. Der Bundesrat empfiehlt die Volksinitiative zugunsten des indirekten Gegenvorschlags zur Ablehnung.

Reform der Ehepaar- und Familienbesteuerung

Bei Ehepaaren werden die beiden Einkommen für die Bestimmung der Steuerbelastung zusammengezählt. Bei unverheirateten Personen ist das individuelle Einkommen massgebend. Dies führt im progressiven Einkommenssteuer-System zu Ungleichbehandlungen zwischen verheirateten und unverheirateten Personen. Dabei spielt die Einkommensaufteilung zwischen den Eheleuten eine Rolle. Bei ungleicher Einkommensaufteilung ist die

Steuerbelastung eines Ehepaars in vielen Fällen niedriger als bei einem unverheirateten Paar in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen. Ist die Einkommensaufteilung hingegen gleichmässig, können bei Ehepaaren auch Mehrbelastungen resultieren.

Mit dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Bundesgesetz über die Individualbesteuerung erfolgt ein Wechsel von der gemeinsamen Besteuerung eines Ehepaars hin zu einer individuellen Besteuerung. Damit kann die zivilstandsneutrale Besteuerung erreicht und damit die bestehende Ungleichbehandlung von verheirateten und unverheirateten Personen beseitigt werden. Der Wechsel zur Individualbesteuerung verbessert die Erwerbsanreize für Zweitverdienerinnen und Zweitverdiener bei Ehepaaren, weshalb mit positiver Beschäftigungseffekten zu rechnen ist. Das hängt damit zusammen, dass bei einer Aufnahme einer zweiten Erwerbstätigkeit oder bei Erhöhung des Zweitverdienstes auf das zusätzlich verdiente Einkommen eine geringere Steuerbelastung anfällt.

Finanzielle Folgen

Der Bundesrat geht bei der Direkten Bundessteuer bezogen auf das Steuerjahr 2024 von schätzungsweise rund 1 Milliarde Schweizer Franken Mindereinnahmen aus. Die Kantone werden die Individualbesteuerung im kantonalen Recht ebenfalls umsetzen müssen. Hier hängen die finanziellen Auswirkungen von der Ausgestaltung der Reform im kantonalen Recht ab.

Wenn es dieses Mal mit der Abschaffung der steuerlichen Heiratsstrafe nicht klappt, dann kann das Thema wohl auf sehr lange Zeit vergessen werden. Mit zwei Volksinitiativen und einem Gegenvorschlag des Bundesrates sollen die Doppelverdienerhepaare entlastet werden, die heute wegen des progressiven Steuersatzes zum Teil deutlich mehr Direkte Bundessteuern bezahlen als gleichgestellte Konkubinatspaare.

Nachhaltigkeit in KMU

Seit 1. Januar 2024 gilt für Grossunternehmen in der Schweiz eine Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESG-Berichterstattung). Verbraucher wie auch Investoren legen vermehrt Wert darauf, dass Unternehmen umweltbewusst handeln und soziale Verantwortung übernehmen. Diese Anforderungen sind längst auch in der KMU-Welt angekommen. Wer sich als KMU diesem Thema annimmt, hat heute die Chance, sich als Vorreiter in Sachen Nachhaltigkeit zu positionieren.

Was ist Nachhaltigkeit?

Wer von Nachhaltigkeit redet, denkt oft an umweltfreundliches Handeln. Natürlich gehören die Reduzierung des Energieverbrauchs, die Nutzung erneuerbarer Energien, die Vermeidung von Abfall, die Verkürzung von Transportwegen usw. zu wichtigen Bestandteilen von nachhaltigem Handeln. Nachhaltigkeit umfasst jedoch noch viel mehr: Menschenrechte, fairer Wettbewerb, Transparenz, Gleichberechtigung und faire Arbeitsbedingungen gehören ebenso zu einer verantwortungsvollen Unternehmensführung. Neben der ökologischen und der sozialen Nachhaltigkeit sollte jedoch auch die ökonomische Nachhaltigkeit nicht ausser Acht gelassen werden. Themen wie Digitalisierung, frühzeitige Nachfolgeregelung und erfolgreiche Kommunikation können die Attraktivität von KMUs ebenfalls erhöhen, und zwar nicht nur für Kunden und Partner, sondern auch für potenzielle Arbeitnehmer und Investoren.

Schritte zur Nachhaltigkeit

Zuallererst ist im Idealfall ein Nachhaltigkeits-Team zu bestimmen. Dabei ist von Vorteil, wenn alle wesentlichen Abteilungen einer Gesellschaft vertreten sind. Wichtig ist, dass von Beginn weg Klarheit über die zu erreichenden Ziele besteht. Nachhaltigkeitsziele sollen dabei realistisch, terminiert und vor allem

messbar sein. Eine der ersten Tätigkeiten des Projektteams wird die Aufnahme der IST-Situation sein. Nur wer die Auswirkungen seines Handelns auf die Umwelt kennt, kann Prioritäten setzen. Wo lassen sich schnelle Erfolge erzielen? Welches sind die brisanten Themen? Wo sehen wir eine strategische Notwendigkeit für die Umsetzung von Massnahmen? Das alles sind Fragen, mit denen man sich auseinandersetzen muss, bevor ein Massnahmenkatalog festgelegt werden kann.

Wie wird die Nachhaltigkeit gemessen?

Was eine Wirkung haben soll, muss bewertet werden können. Nur wenn Nachhaltigkeit kontinuierlich gemessen wird, können auch rechtzeitig Ziele angepasst und notwendige Korrekturmassnahmen ergriffen werden. Um sich mit anderen Unternehmen vergleichen zu können, ist ein einheitlicher Massstab notwendig. Hierzu kann online auf diverse Reporting-Tools zugegriffen werden. Entsprechende Links finden sich beispielsweise auf der Homepage des KMU-Portals des SECO.

Fazit

Schweizer KMU sind aktuell noch nicht zu einer Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet und auch deren Überprüfung durch eine externe Revisionsstelle ist zurzeit noch nicht vorgeschrieben. Dennoch gewinnt dieses Thema auch bei kleinen und mittleren Betrieben immer mehr an Bedeutung. Nachhaltigkeit in KMU ist mittlerweile mehr als nur eine moralische Verpflichtung. Zunehmend werden nachhaltige Praktiken in die Geschäftsstrategie integriert um auch wirtschaftlich erfolgreicher zu sein. Es macht also durchaus Sinn, sich mit dieser Thematik vorzeitig auseinanderzusetzen.